56

ESt

Aufwendungen für eine Feier mit Arbeitskollegen

EStG §§ 4, 19

Wenn anlässlich des Geburtstags oder eines anderen Anlasses eine kleine Feier ausgerichtet wird, an der (auch) Arbeitskollegen teilnehmen, stellt sich regelmäßig die Frage, in welchem Umfang die Aufwendungen Werbungskosten sein können.

Entsprechendes gilt bei einem selbständig Tätigen für den Betriebsausgabenabzug, wenn an einer solchen Feier Mitarbeiter und/oder Geschäftsfreunde teilnehmen. Zu diesem Thema liegt zwar Rechtsprechung vor; entschieden wurden aber eher atypische Fälle.

Nachfolgend wird versucht, Antworten auch für Sachverhalte zu geben, die so erkennbar noch nicht von der Rechtsprechung beurteilt wurden.

Sachverhalt

Aus Anlass einer Beförderung zum Abteilungsleiter lädt A 30 Arbeitskollegen zu einer Feier ein.

1. Die Feier findet in der Mittagspause in den Räumen des Arbeitgebers statt. Für Getränke und Snacks fallen 650 Euro an.
2. Die Feier findet nach Feierabend in einem Restaurant statt. Die Kosten belaufen sich auf 1.500 Euro.
3. A lädt seine Arbeitskollegen zu sich nach Hause ein. Die Kosten für Getränke und Snacks betragen 500 Euro.
4. Wie 1. bis 3., Anlass für die Einladung durch A ist jedoch sein 50. Geburtstag.
5. Wie 2. und 3., es nehmen aber auch jeweils 10 Freunde von A teil.

Frage

In welchem Umfang sind die Aufwendungen abzugsfähig?

Antwort

1. bis 3. Die Aufwendungen sind als Werbungskosten abzugsfähig.

4. Bei einer Veranstaltung in den Räumen des Arbeitgebers sind die Aufwendungen abzugsfähig (strittig); bei einer Veranstaltung

in privaten Räumen sind die Aufwendungen m. E. nicht abzugsfähig; bei Veranstaltung in einem Restaurant sind zusätzliche Merkmale zu beurteilen.

5. Bei Veranstaltung in einem Restaurant sind die auf die Kollegen entfallenden Kosten abzugsfähig; das gilt auch bei einer Veranstaltung im privaten Rahmen, wenn zusätzliche Merkmale gegeben sind.

Begründung

Gesamtbild der Verhältnisse

Vorbemerkung: Die Frage nach der Abzugsfähigkeit der hier entstandenen Aufwendungen ist deshalb so schwierig zu beantworten, weil sich sowohl private als auch berufliche Zusammenhänge finden lassen. Letztlich ist für die Abgrenzung privat/beruflich das Gesamtbild der Verhältnisse entscheidend.[1]

Zu berücksichtigen sind bei derartigen Bewirtungskosten insbesondere:[2]

- Anlass der Feier

  Berufliche Anlässe können – wie hier – eine Beförderung oder die Verabschiedung sein. Ein Dienstjubiläum wird jedoch überwiegend nicht als beruflicher Anlass beurteilt.[3]

- Wer tritt als Veranstalter auf, wer lädt zur Veranstaltung ein?

  Erfolgt die Einladung durch den Arbeitnehmer und tritt dieser als Veranstalter auf, wird dies als Aspekt für eine private Veranstaltung beurteilt.

  Dies ist m. E. ein untaugliches Argument. Bei einer Feier, deren Kosten ein Arbeitnehmer trägt, kann der Arbeitgeber i. d. R. nicht als Veranstalter auftreten, weil dies den Eindruck erweckt, er habe auch die Aufwendungen übernommen.

- Zusammensetzung der Gäste
- Ort und Charakter der Veranstaltung

Das „Gesamtbild der Verhältnisse“ ist in der Praxis kein besonders tauglicher Maßstab für eine sichere Abgrenzung, weil die einzelnen

1 BFH vom 11.01.2007 VI R 52/03 (BStBl 2007 II S. 317).
2 BFH vom 11.01.2007 VI R 52/03 (Fußnote 1), vom 01.02.2007 VI R 25/03 (BStBl 2007 II S. 459), vom 06.03.2008 VI R 68/06 (BFH/NV 2008 S. 1316), vom 10.07.2008 VI R 26/07 (BFH/NV 2008 S. 1831) und vom 26.01.2010 VI B 95/09 (BFH/NV 2010 S. 875).
3 Vgl. BFH vom 24.09.2013 VI R 35/11 (BFH/NV 2014 S. 500), FG Niedersachsen vom 03.12.2014 4 K 28/14, Rz. 16; Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 24/15.

Kriterien zu gewichten sind; allgemeine Regeln dafür fehlen hier. Nachfolgend wird versucht, eine entsprechende Bewertung typischer Veranstaltungen vorzunehmen.

In Räumen des Arbeitgebers

Zu 1: Hier sind insgesamt nur berufliche Aspekte gegeben: Die Veranstaltung findet im Betrieb statt, es sind ausschließlich Kollegen eingeladen und der Anlass der Veranstaltung liegt im beruflichen Bereich. Die entstandenen Aufwendungen sind abzugsfähig.

Dem steht nicht entgegen, dass A keine erfolgsabhängigen Vergütungen erhält; es kommt also nicht darauf an, dass A durch die Veranstaltung aufgrund verbesserter Kontakte usw. direkt oder indirekt auf zusätzliche Einnahmen hoffen konnte.[4]

Im Restaurant

Zu 2: Mit der Veranstaltung außerhalb des betrieblichen Bereichs ist zwar ein Aspekt für die berufliche Veranlassung entfallen. Allein die Tatsache, dass die Feier in einem Restaurant stattfindet, macht die Feier aber nicht insgesamt zu einer privaten, weil der berufliche Anlass den beruflichen Charakter der Veranstaltung bestimmt.[5]

In der Wohnung

Zu 3: Durch die Veranstaltung in privaten Räumen verlagert sich der Charakter noch mehr in den privaten Bereich. Allein die Veränderung des Orts der Veranstaltung führt hier aber m. E. noch nicht dazu, dass die Jubiläumsfeier als privat zu qualifizieren ist.[6]

Privater Anlass ...

Zu 4: Bisher war es gesicherte Rechtsprechung,[7] dass ein privater Anlass für eine Feier wie der persönliche Geburtstag ein so starkes Indiz für eine insgesamt private Veranlassung ist, dass ein Abzug der Aufwendungen ausgeschlossen war (§ 12 EStG). Die Finanzverwaltung[8] hält Bewirtungskosten anlässlich eines privaten Ereignisses grundsätzlich für nicht abzugsfähig.

Wie der Bundesfinanzhof[9] jetzt aber zu Recht ausgeführt hat, ist der Anlass einer Feier nur ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen. Trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses könne sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst sind.

---

4 BFH vom 06.03.2008 VI R 68/06 (Fußnote 2).
5 Vgl. FG Münster vom 29.05.2015 4 K 3236/12 E (EFG 2015 S. 1520), rkr., für eine Feier in einem Hotel-Restaurant.
6 Vgl. BFH vom 01.02.2007 VI R 25/03 (Fußnote 2) für ein Gartenfest.
7 Vgl. BFH vom 12.12.1991 IV R 58/88 (BStBl 1992 II S. 524), vom 11.01.2007 VI R 52/03 (Fußnote 1) und vom 26.01.2010 VI B 95/09 (Fußnote 2).
8 H 9.1 „Bewirtungskosten“ LStH.
9 BFH vom 08.07.2015 VI R 46/14 (BStBl 2015 II S. 1013).

... im Betrieb

Danach bleibt es m. E. bei der **im Betrieb** veranstalteten kleinen Feier insgesamt bei einem (überwiegend) beruflichen Anlass.[10] Die bewirteten Personen sind ausschließlich dem beruflichen Bereich zuzuordnen. Persönliche Repräsentationsgründe scheiden hier m. E. als Grund für die Veranstaltung in der Mittagspause aus. Letztlich ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Arbeitgeber mittelbar durch Überlassung der Räumlichkeiten an den Kosten der Veranstaltung beteiligt.

... in der Wohnung

Findet die Feier dagegen im privaten Bereich der **eigenen Wohnung** statt, verändert sich der Charakter der Veranstaltung. Neben dem privaten Anlass gibt es mit dem Veranstaltungsort einen weiteren privaten Aspekt, sodass die Bewirtungsaufwendungen m. E. komplett als nichtabzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung zu beurteilen sind.

... im Restaurant

Bei Veranstaltung in einem **Restaurant** ist ein beruflicher Aspekt (Veranstaltung in den betrieblichen Räumen) entfallen. Meines Erachtens ist damit nicht mehr eindeutig, ob die Feier den Charakter als betrieblich veranlasst behält. Die Auswahl der Teilnehmer durch A könnte einen Anhaltspunkt bieten. Sind alle Kollegen aus der Abteilung von A oder z. B. alle Abteilungsleiter eingeladen, spricht dies für eine beruflich veranlasste Feier. Ist die Auswahl aber z. B. danach getroffen, wer mit A in der Vergangenheit besonders eng zusammengearbeitet hat – unabhängig davon, ob diese enge Zusammenarbeit noch gegeben ist –, spricht dies eher für eine persönlich motivierte Auswahl und damit für eine private Feier.[11]

Berufliche und private Gäste

Zu 5: Sofern der Anlass einer Feier beruflich ist, hat die Finanzverwaltung schon bisher eine Aufteilung der Aufwendungen zugelassen, wenn auch private Gäste teilgenommen haben. Die Aufteilung ist dann nach Köpfen (Kollegen/private Gäste) möglich.[12]

Fraglich kann hier allenfalls sein, ob der Charakter der Feier durch die Teilnahme privater Gäste so stark verändert wird, dass es sich insgesamt nicht mehr um eine berufliche handelt. Das hat der Bundesfinanzhof[11] verneint. Im Urteilssachverhalt waren die privaten Gäste gegenüber den Kollegen sogar in der Überzahl (53 zu 46) und außerdem hatte es neben einem beruflichen (bestandenes Steuerberaterexamen) auch einen privaten (Geburtstag) Anlass gegeben. Da hier ausschließlich ein beruflicher Anlass gegeben ist, sind die

10 Ebenso FG Rheinland-Pfalz vom 12.11.2015 6 K 1868/13; a. A. FG Niedersachsen vom 03.12.2014 4 K 28/14 (Fußnote 3).
11 Vgl. BFH vom 08.07.2015 VI R 46/14, Rz. 18.
12 BMF vom 06.07.2010 – IV C 3 – S 2227/07/10003 (BStBl 2010 I S. 614), Rz. 15.

Aufwendungen bei einer Feier in einem **Restaurant** (vergleichbar dem Urteilsfall) auf jeden Fall abzugsfähig, soweit diese auf die Kollegen entfallen.

Meines Erachtens muss das auch für die Feier im **privaten Rahmen** gelten, zumindest soweit hier die Kollegen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien eingeladen wurden (vgl. „Zu 4“). Der private Rahmen sowie die Anwesenheit privater Gäste tritt dann hinter den beruflichen Anlass zurück.

Anmerkung: Ob die hier vertretenen Auffassungen insbesondere zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen bei privat veranlassten Veranstaltungen Bestand haben werden, wird sich insbesondere mit dem Revisionsverfahren VI R 24/15 zeigen. Die Entscheidung des BFH bleibt insoweit abzuwarten.

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Rainer Thierfeld, Steuerberater, Bremen